Weisung des Roche-Konzerns

betreffend

Schutz von personenbezogenen Daten

PRÄAMBEL

Als weltweit operierender Konzern setzt Roche auf allen Sektoren Systeme für die Verarbeitung und den Transfer von Daten zwischen den Konzerneinheiten und mit Dritten ein. Mit der verstärkten wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Erbringung von Datenverarbeitungsdienstleistungen ist ebenfalls der Austausch von personenbezogenen Daten verbunden, der durch die zunehmende Nutzung moderner Telekommunikationsmedien noch gefördert wird. Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass personenbezogene Daten sorgfältig verarbeitet werden.

Die Europäische Union ("EU") verbietet die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten ins Ausland, sofern nicht ein angemessener Schutz dieser Daten durch den Empfänger im Ausland gewährleistet ist.

1. VERPFLICHTUNG

Roche verpflichtet sich zur Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre von Personen und erklärt die Einhaltung der Prinzipien des Datenschutzes beim Umgang mit personenbezogenen Daten (z.B. Daten von Kunden, Lieferanten, Mitarbeitenden) zu einem unternehmerischen Ziel.

Als ein auf dem Gesundheitsmarkt tätiges Unternehmen behandelt Roche

personenbezogene Daten über gesundheitliche Verhältnisse (z.B. im Rahmen von klinischen Prüfungen erhobene Daten) mit besonderer Sorgfalt.

2. ZIELE

Mit dieser Weisung des Roche-Konzerns betreffend Schutz von personenbezogenen Daten ("Datenschutz-Weisung") wird ein dreifaches Ziel verfolgt: Erstens soll für alle Roche-Gesellschaften ein einheitlicher Mindeststandard für den Umgang mit personenbezogenen Daten und eine Grundlage für vertragliche Vereinbarungen mit Dritten geschaffen werden. Zweitens soll präventiv verhindert werden, dass durch unsachgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre von Personen verletzt werden. Drittens soll innerhalb des Roche-Konzerns ein angemessenes Datenschutzniveau gemäss den Anforderungen der EU geschaffen werden.

3. BEGRIFFE

Für diese Datenschutz-Weisung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Betroffene

Natürliche Personen, deren Personendaten durch Roche oder im Auftrag von Roche bearbeitet werden.

Personenbezogene Daten

Alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Verarbeitung

Jeder Umgang mit Personendaten, wie Erhebung, Speicherung, Aufbewahrung, Veränderung, Auswertung, Benutzung, Übermittlung, Verknüpfung sowie Sperren, Löschen oder Vernichten.

4. GELTUNGSBEREICH

Diese Datenschutz-Weisung findet Anwendung für alle Roche-Gesellschaften und deren Mitarbeitende.

Sofern die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte im Auftrag von Roche durchgeführt wird, ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die in dieser Datenschutz-Weisung aufgeführten Grundsätze auch von den beigezogenen Drittpersonen befolgt werden.

Nationales Recht, das einen weitergehenden Schutz von personenbezognen Daten vorsieht, bleibt vorbehalten und ist im konkreten Einzelfall, soweit anwendbar, zusätzlich zu beachten.

5. GRUNDSÄTZE

Generell sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation hervorgehen, sowie Daten über körperliche und geistige Gesundheit sowie Daten über das Sexualleben als besonders sensitiv einzustufen. Personenbezogene Daten dürfen nur rechtmässig verarbeitet werden. Dabei sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

5.1 Voraussetzung der Rechtmässigkeit

- Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

  - die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat;

  - die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages, bei dem die betroffene Person Partei ist, erforderlich ist;
  - die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig ist;

  - wenn Roche ein berechtigtes Interesse wahrnimmt und das Interesse der betroffenen Person nicht überwiegt.

5.2 Prinzipien für die Verarbeitung

- Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung, für die diese Daten erhoben wurden, verarbeitet werden.

- Bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dies bedeutet unter anderem Verzicht auf das Sammeln von personenbezogenen Daten, die nicht notwendig sind.

- Personenbezogene Daten sind sachlich richtig und aktuell zu halten.

- Personenbezogene Daten sind zu löschen, zu berichtigen oder zu

ergänzen, soweit sie nicht mehr zutreffen oder unvollständig sind.

- Personenbezogene Daten sollen nur solange aufbewahrt werden, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet werden, erforderlich ist. Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrungszeit, die sich aus einer entsprechenden rechtlichen Bestimmung ergibt.

- Bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten ist stets auch dem Grundsatz von Treu und Glauben Beachtung zu schenken. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen darauf vertrauen dürfen, dass Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sorgfältig damit umgehen.

6. RECHTE DER BETROFFENEN

Personen, von denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist auf deren Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Dieses Auskunftsrecht umfaßt insbesondere den Zweck der Datenverarbeitung, die Kategorie der Daten sowie die Empfänger der Daten. Den Betroffenen steht unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zudem das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung von personenbezogenen Daten zu.

Eine Beschränkung der oben genannten Rechte ist nur zulässig, wenn dies rechtlich vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungen.

7. MASSNAHMEN

Jede Roche-Gesellschaft hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu verwirklichen, die erforderlich sind, um den Schutz von personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Personenbezogene Daten sind insbesondere gegen unberechtigte Weitergabe und jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Diese Maßnahmen sollen ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

Die Roche-Informatik-Sicherheitsrichtlinien und weitere zweckdienliche interne Schutzvorschriften sind ebenfalls zu beachten.

8. VOLLZUG

Für den Vollzug und die Einhaltung dieser Datenschutz-Weisung sind die einzelnen Roche-Gesellschaften verantwortlich.

Roche-Mitarbeitende, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben, sind entsprechend zu informieren.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftragsverhältnis durch Drittpersonen ist schriftlich zu regeln. Die zuständige Roche-Gesellschaft hat sich von der ordnungsgemäßen Durchführung und Einhaltung der in dieser Datenschutz Weisung enthaltenen Grundsätze durch die beauftragte Drittperson zu überzeugen. Kann die beauftragte Drittperson den erforderlichen Schutz von

personenbezogenen Daten nicht gewährleisten, soll die betroffene Roche-Gesellschaft die Zusammenarbeit mit dieser Drittperson beenden.

9. INKRAFTSETZUNG

Diese Datenschutz-Weisung wurde von der Konzernleitung am 11. September 2000 beschlossen und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.